

Änderungsantrag GRSR

Elektronische Stimmenermittlung auch ausserhalb des Rathauses und Namensaufruf bei Fehlen eines Abstimmungssystems

Geltendes Recht	Anträge Luzius Theiler (GaP), Manuel C. Widmer (GFL)	Anträge AK
Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GSRS)		
Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf ¹ Die Mitglieder des Stadtrats stimmen elektronisch ab. Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium des Stadtrats ohne Abstimmung als angenommen erklären. Dies gilt jedoch nicht für Vorlagen, die an die Gemeinde gehen oder die dem fakultativen Referendum unterliegen. ² Bei Abstimmungen nach Absatz 1 werden ermittelt und protokolliert: a. Die Anzahl der: 1. Ja-Stimmen, 2. Nein-Stimmen, 3. Enthaltungen.	Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf ¹ [unverändert] ^{1bis} (neu) Steht für eine Sitzung bekanntermassen kein elektronisches Stimmenermittlungssystem zur Verfügung, wird ein mobiles elektronisches System zugemietet. Es wird während der ganzen Sitzung von einer sachverständigen Person des Anbieters betreut. ² [unverändert]	Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf ¹ Die Mitglieder des Stadtrats stimmen elektronisch ab. Für jede Sitzung des Stadtrats steht eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung (neu). Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium des Stadtrats ohne Abstimmung als angenommen erklären. Dies gilt jedoch nicht für Vorlagen, die an die Gemeinde gehen oder die dem fakultativen Referendum unterliegen. ² [unverändert]

Geltendes Recht	Anträge Luzius Theiler (GaP), Manuel C. Widmer (GFL)	Anträge AK
<p>b. Welche Mitglieder des Stadtrats einer Vorlage zugestimmt, sie abgelehnt oder sich der Stimme enthalten haben. Das Stimmverhalten der Mitglieder des Stadtrats ist öffentlich und kann unverzüglich eingesehen werden.</p>		
<p>Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems</p> <p>¹ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermitteln die Stimmzählenden die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p> <p>² Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt; mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen; das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist. 	<p>Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems</p> <p>¹ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermitteln die Stimmzählenden die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist (neu).</p> <p>² Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt; mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen; das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist. <p>Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig, wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmzählenden mittels Namensaufruf ermittelt. (neu)</p>	<p>Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems</p> <p>¹ [wie Antrag Theiler/Widmer] Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ermitteln die Stimmzählenden die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist (neu).</p> <p>² Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt; mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen; das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist. <p>Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig, wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmzählenden mittels Namensaufruf ermittelt (neu).</p>

Geltendes Recht	Anträge Luzius Theiler (GaP), Manuel C. Widmer (GFL)	Anträge AK
<p>³ Die Stimmzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats.</p> <p>⁴ Bei Verhinderung der Stimmzählenden bestimmt der Stadtrat eine Stellvertretung.</p>	<p>³ Die Stimmzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats. Auf Verlangen mindestens 11 Mitglieder des Stadtrates wird auch bei offenkundigen Abstimmungen ein Namensaufruf durchgeführt (neu).</p> <p>⁴ Bei Verhinderung der Stimmzählenden bestimmt der Stadtrat eine Stellvertretung. Diese wird vom Vizepräsidium des Stadtrates vor der Sitzung instruiert (neu).</p>	<p>³ Die Stimmzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats. Die Ermittlung eines offenkundigen Ergebnisses gelangt in folgenden Fällen nicht zur Anwendung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt; b. mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. In einem solchen Fall gelangt Artikel 77 Absatz 2 zur Anwendung (neu). <p>⁴ [unverändert]</p>